

Der Dictatus Papae Gregors VII. und eine Uebersetzung desselben im XII. Jahrhundert.

Von S. Löwenfeld.

I.

Man ist übereingekommen, unter dem Dictatus papae die 27 Thesen des Gregorianischen Registers zu verstehen, in welchen die weitgreifenden Ansprüche des päpstlichen Stuhles zum Ausdruck gebracht sind¹. Die Zweifel, welche einst von einigen übereifrigen Anhängern der Curie gegen die Echtheit erhoben worden sind², verstummen gegenüber der Thatsache, dass sich jene Sätze in einer durchaus authentischen, wahrscheinlich unter Gregor selbst veröffentlichten³ Briefsammlung befinden, und dass sie — was schwerer wiegt — nichts enthalten, was sich nicht auch sonst aus den Briefen Gregors mit Leichtigkeit herausfinden liesse. Sie bilden nur die Quintessenz der über einige hundert Blätter zerstreuten Anschauungen und Ansprüche, und wer ihre Echtheit bestreitet, der müsste es uns glaubhaft darlegen, wie ein solches Stück, gleichsam unter den Augen Gregors, in die Sammlung hineinschlüpfen konnte, und er müsste ferner zeigen, dass die hier niedergelegten exorbitanten Forderungen im Widerspruche stehen mit dem Inhalte der Registerbriefe. Ein Versuch, der schwerlich gelingen wird.

Aber mit der Frage der Echtheit ist die Frage noch nicht beantwortet, wer der Verfasser des Dictatus sei. Ist es Gregor VII. selbst oder einer seiner Vertrauten, dessen Entwurf er sich zu eigen gemacht hat? Man darf wohl annehmen, dass Gregor die Tausende von Briefen, welche aus seiner Kanzlei in die Welt gingen, vor Augen gehabt oder durch

1) Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* II, 174 (*Reg. Greg. L. II.* ep. 55a). 2) So von Fleury in seiner Kirchengeschichte, von Pagi in seinem Kritischen Apparat zu Baronius ad. a. 1077 Note zu § XVI, und von Damberger in seiner *Synchron. Geschichte*, Kritikheft 7, IV. Bd., S. 158. 3) S. meine Abhandlung im *Neuen Archiv* X, 328. So viel ich sehe, hat nur Martens, *Die falsche General-Concession Constantins d. Gr.*, p. 54, die Autorschaft Gregors VII. angezweifelt und die Veröffentlichung des Registers Urban II. zugeschrieben, ohne den Schimmer eines Beweises.